

Anlage 1

Mediale Rechte des Österreichischen Skiverbands (ÖSV) für die Saisonen 2010/11 – 2011/12

Richtlinien für die Vergabe und Verwertung der ausgeschriebenen medialen ÖSV-Rechte

I. Vorbemerkung

Der Österreichische Skiverband ("ÖSV") hat sich in gemeinsamen Verpflichtungszusagen mit dem Österreichischen Rundfunk ("ORF") gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde ("BWB") verpflichtet, die nationalen Pay-TV-Rechte, nichtexklusive TV-Highlight-Rechte sowie nichtexklusive Live-Hörfunk-Übertragungsrechte an allen in Österreich stattfindenden Weltcup-Veranstaltungen des Internationalen Skiverbands ("FIS") der Damen und Herren in den Disziplinen Ski Alpin, Skilanglauf, Skispringen, Nordische Kombination, Snowboard und Ski Cross der Saisonen 2008/09 bis einschließlich 2011/12 (nachfolgend insgesamt "ÖSV-Veranstaltungen") öffentlich auszuschreiben. Eine ÖSV-Veranstaltung kann dabei aus einem oder mehreren Wettbewerben (nachfolgend "ÖSV-Wettbewerb") bestehen.

Die Verwertung der ausgeschriebenen medialen ÖSV-Rechte erfolgt parallel bzw. komplementär zur Verwertung der ÖSV-Veranstaltungen durch den ORF. Der ÖSV schreibt die vorgenannten medialen ÖSV-Rechte nunmehr neuerlich für die Saisonen 2010/11 bis einschließlich 2011/12 aus.

Der Skisport ist eine der beliebtesten Sportarten in Österreich und wird von einer großen Zahl von Fans vor Ort, im Fernsehen und auch im Hörfunk interessiert verfolgt. Der ÖSV erhofft sich, die mediale Verbreitung des Ski- und Snowboardsports in Österreich im Wege dieser transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung noch weiter ausbauen zu können.

II. Grundlagen für die Verwertung der ausgeschriebenen medialen ÖSV-Rechte

1. Diese Ausschreibung betrifft allein Pay-TV-Rechte, nichtexklusive TV-Highlight-Berichterstattungsrechte und nichtexklusive Live-Hörfunk-Übertragungsrechte für das Territorium Österreich (nachfolgend insgesamt "ausgeschriebene ÖSV-Rechte", vgl. dazu die in Anlage 2 aufgeführten Rechtepakete). Die Verwertung der vom ÖSV ausgeschriebenen ÖSV-Rechte erfolgt parallel bzw. komplementär zur medialen Verwertung der ÖSV-Veranstaltungen durch den ORF; eine Beschränkung der Berichterstattung der ÖSV-Lizenznehmer erfolgt dadurch nicht, insbesondere sind keine (zusätzlichen) Lizenzgebühren an den ORF zu entrichten.
2. Der ÖSV weist darauf hin, dass Anzahl, Veranstaltungsort sowie Veranstaltungszeitpunkt der ÖSV-Veranstaltungen von der FIS festgelegt werden und von Saison zu Saison variieren können; exemplarisch ist in Anlage 4 der vorläufige Veranstaltungskalender der Saison 2010/11 beigefügt. Zudem unterliegt der Ski- und Snowboardsport naturgemäß den äußeren Bedingungen (insb. Schnee- und Witterungsverhältnissen) und damit höherer Gewalt. Der ÖSV wird deswegen keinerlei Entschädigung für mögliche Verschiebungen und/oder ersatzlose Ausfälle von ÖSV-Veranstaltungen oder ÖSV-Wettbewerben leisten.
3. Der ÖSV beabsichtigt, die ausgeschriebenen ÖSV-Rechte für die Saisonen 2010/11 bis einschließlich 2011/12 zu vergeben. Er behält sich jedoch vor, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Bieter auch eine kürzerfristige Vergabe (d. h. Vergabe für eine Saison) einzelner ausgeschriebener ÖSV-Rechte in Betracht zu ziehen.
4. Der ÖSV hat für die Verwertung der ausgeschriebenen ÖSV-Rechte die in Anlage 2 aufgeführten Rechtepakete vorgesehen. Er behält sich aber unter Berücksichtigung der eingehenden Angebote auch vor, ausgeschriebene Rechtepakete im Laufe des Vergabeverfahrens zu ergänzen und abzuändern oder diese – freilich nur im Falle wirtschaftlich ungenügender Angebote – zurückzuziehen oder auch nicht zu vergeben. Bieter für die betreffenden ausgeschriebenen ÖSV-Rechte werden unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen informiert und können ihre Angebote entsprechend anpassen.
5. Der ÖSV wünscht sich eine möglichst umfassende Verwertung der ausgeschriebenen ÖSV-Rechte. Lizenznehmer sind daher grundsätzlich angehalten, die erworbenen medialen Rechte möglichst umfassend zu nutzen. Hörfunkveranstaltern wird dabei freilich generell keine Sendegarantie abverlangt.

6. Die Sublizenzierung eingeräumter Rechte durch den Lizenznehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ÖSV.
7. Der ÖSV wird seinen Lizenznehmern das vom Host Broadcaster ORF produzierte TV-Signal ("internationales Basissignal") der ÖSV-Veranstaltungen ab Übertragungswagen zur Verfügung stellen. Die Lizenznehmer werden dabei hinsichtlich der Qualität des übermittelten TV-Signals und der für die Bereitstellung des TV-Signals ab Übertragungswagen anfallenden Kosten mit ausländischen Rundfunkveranstaltern, die die ÖSV-Veranstaltungen übertragen, gleichgestellt. Der ÖSV wird seinen Lizenznehmern zudem das Recht einräumen, das vom Host Broadcaster ORF übermittelte TV-Signal auf eigene Kosten produktionstechnisch (z. B. durch eigene Kameras am Veranstaltungsort) und redaktionell anzureichern. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung eines Hörfunk-Signals der ÖSV-Veranstaltungen, soweit ein solches vom Host Broadcaster produziert wird. Die genauen Modalitäten der Verwertung durch die ÖSV-Lizenznehmer (inkl. Nutzung des TV- und ggf. Hörfunk-Signals, allfällige eigene Produktionstätigkeiten, Interviews etc.) werden zwischen dem ÖSV und seinen Lizenznehmern geregelt.
8. Bei der Evaluierung der Angebote der Interessenten sowie der anschließenden Vergabe der ausgeschriebenen ÖSV-Rechte wird sich der ÖSV insbesondere von folgenden Kriterien leiten lassen:
 - Technisches, personelles und redaktionelles Know-how
 - Geplante Verwertungsformen und Übertragungsmodalitäten (Free TV und/oder Pay-TV; Übertragung via Terrestrik, Kabel, Satellit und/oder IP-TV)
 - Wirtschaftliche Abgeltung
 - Reichweite im Sendegebiet und durchschnittliche Quoten
 - Synergien bei der Vergabe der verschiedenen Rechtepakete
 - Geplanter Werbeaufwand für ÖSV-Veranstaltungen / Maßnahmen zur weiteren Stärkung des österreichischen Ski- und Snowboardsports
9. Die Lizenznehmer verpflichten sich zur jederzeitigen Einhaltung der Reglements und einschlägigen Bestimmungen des ÖSV und der FIS.

III. Verfahren bei der Vergabe der ausgeschriebenen ÖSV-Rechte

1. Die Ausschreibungsunterlagen des ÖSV sind – ebenso wie alle im Rahmen von Informationsgesprächen und Verhandlungen erlangten vertraulichen Informationen und Auskünfte des ÖSV – streng geheim zu halten und unbefugten Dritten weder offen zu legen noch in anderer Weise zugänglich zu machen.
2. Allen Interessenten (Bietern und – auf Wunsch – auch Bietergemeinschaften) wird die Gelegenheit gegeben, **bis zum 30. Juli 2010** verbindliche Angebote (gerne mittels der beigefügten standardisierten Angebotsformulare, vgl. dazu Anlagen 3a, 3b und 3c) für die Verwertung der ausgeschriebenen Rechtepakete bei der Geschäftsstelle des Österreichischen Skiverbands, Olympiastraße 10, 6010 Innsbruck, zu Händen der Verbandsleitung, Fax: + 43 (0) 512-33501-35, E-Mail: ski1@oesv.at, abzugeben. Diese Angebote müssen mindestens **bis zum 13. August 2010 verbindlich** sein. Die Angebote, die vom Österreichischen Skiverband vertraulich behandelt werden, sind postalisch zu übermitteln. Zur Fristwahrung genügt eine Übermittlung per Fax oder E-Mail.
3. Für Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen und zur Koordination von Informationsgesprächen wenden Sie sich bitte an den Österreichischen Skiverband, Olympiastraße 10, 6010 Innsbruck, Verbandsleitung, Tel.: + 43 (0) 512-33501-0, Fax: + 43 (0) 512-33501-35, E-Mail: ski1@oesv.at.